

Nr. 2762.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Wilhelm D a c h w i t z -Essen,

Redakteur Fritz E n g e l -Berlin,

Direktor B e u t e l - Berlin,

Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ III. Kabarett-Programm “

der Universum-Film Aktiengesellschaft in Berlin zur Vor-
führung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin
erschieden für Antragstellerin : von M o n b a r t und
Gerichtsassessor Dr. v. L o q u e n g h i e n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2
des Lichtspielgesetzes von der Filmprüfstelle vernommenen
Jugendlichen äusserte sich von M o n b a r t zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 1. Juni 1931-Nr. 29122-
wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Amtsbeschwerde des Vorsitzenden verletzt § 1

Abs. 3

Abs. 3 des Lichtspielgesetzes, da der Sketch, auf den das Jugendverbot gegründet werden soll, nur ein Teil des Bildstreifens ist und deshalb nicht der ganze Bildstreifen verboten werden darf.

II. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des in erster Instanz vernommenen Jugendlichen erachtet die Oberprüfstelle die in der Vorinstanz ausgesprochene Zulassung des Sketches für begründet. Der Sketch behandelt kein sexuelles Thema. Ein Bildstreifen kann nicht deshalb verboten werden, weil darin ein Büstenhalter vorkommt. Dies umso weniger als vorliegend das bewusste Kleidungsstück nicht auf Grund einer intimen Scene, sondern lediglich aus Versehen in die Wäsche des „möblierten Herrn“ geraten ist. Bei der damit gegebenen Harmlosigkeit der Handlung besteht die Gefahr einer übermässigen Inanspruchnahme der Phantasie jugendlicher Beschauer, wie sie allein den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes bildet, bei dem vorliegenden Bildstreifen nicht.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.



beglaubigt:

[Handwritten signature]
Beratungsoberinspektor.

[Handwritten signature]